



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

14. Jahrgang	Potsdam, den 5. Februar 2003	Nummer 5
---------------------	-------------------------------------	-----------------

Inhalt	Seite
Landesregierung	
Richtlinie über die Entsendung von Landesbediensteten als Nationale Experten in die Europäische Kommission	38
Ministerium des Innern	
7. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Westprignitzer Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes	40
Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten	
Ministerium des Innern	
Aussetzung von Belohnungen für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen oder der Ergreifung gesuchter Straftäter	41
Landkreis Teltow-Fläming	
Bildung des Eigenfischereibezirkes „Holbecker See“ in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Ortsteil Holbeck	41
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 5/2003	

**Richtlinie
über die Entsendung von Landesbediensteten
als Nationale Experten
in die Europäische Kommission**

Beschluss der Landesregierung
Vom 3. Dezember 2002

1 Ziel der Richtlinie

Die Landesregierung hat in ihren Beschlüssen zur Gründung und Erweiterung eines Vertretungsmittelpools vom 21. Dezember 1999 und vom 26. März 2002 ihr hohes Interesse an einer verstärkten Entsendung von Landesbediensteten als Nationale Experten in die Europäische Kommission (EKOM) bekundet. Diese Richtlinie schafft die Grundlage für ein einheitliches Verfahren zur Bewerbung und Entsendung der Landesbediensteten, um die Interessen Brandenburgs hinsichtlich des Einsatzes Nationaler Experten gezielt zu vertreten und auf konkreten Personalbedarf in der EKOM zügig reagieren zu können.

Die in der Richtlinie verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

2 Personalpool interessierter Bediensteter des Landes Brandenburg

Durch die Zusammenfassung von Bediensteten in einer Bewerberliste wird gewährleistet, dass das Land Brandenburg über die Vertretung des Landes Brandenburg bei der Europäischen Union in Brüssel (Landesvertretung) jederzeit in der Lage ist, auf freie Stellen in der Europäischen Kommission zu reagieren und Interessenten aus dem Land der Kommission vorzustellen.

2.1 Anforderungen an die Bediensteten

Für eine Entsendung in die EKOM als Nationale Experten kommen Angehörige des höheren Dienstes in Betracht (Beamte und Angestellte).

Die an einer Entsendung in die EKOM interessierten Bediensteten sollen folgende Anforderungen/Qualifikationen erfüllen:

- Hochschul- oder Fachhochschulabschluss
- Mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Landesverwaltung
- Sehr gute französische oder englische Sprachkenntnisse in Wort und Schrift
- Fundierte Kenntnisse über Aufbau und Organisation der Europäischen Institutionen

Zusätzliche Qualifikationen sind:

- Weitere Sprachkenntnisse in Wort und Schrift (EU-Sprachen und Sprachen von EU-Beitrittskandidaten)
- Einschlägige internationale Erfahrung

- Erfahrungen in einem Aufgabengebiet mit Bezug zu Aufgaben der EKOM

2.2 Bewerbungsverfahren zur Aufnahme in den Personalpool

An einer Entsendung in die EKOM interessierte Bedienstete übersenden eine Bewerbung über ihre oberste Dienstbehörde der Koordinierungsstelle für Personalmanagement der Landesregierung (KPM). Die Bewerbung muss Angaben über die berufliche Qualifikation, die bisherige Tätigkeit, die Note der letzten Beurteilung und über den Erwerb der erforderlichen Sprach- und Fachkenntnisse enthalten. In der Bewerbung ist das Einverständnis zur Weiterleitung der Bewerbungsunterlagen an das Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten (MdJE) zu erklären. Der Bewerbung sind die üblichen Bewerbungsunterlagen sowie Nachweise über Sprachkenntnisse beizufügen. Die KPM kann weitere Unterlagen anfordern.

Das jeweilige Ressort leitet die Bewerbung mit einer kurzen Stellungnahme weiter. In der Stellungnahme erklärt das Ressort, ob die Bewerbung unterstützt wird, ab welchem Zeitpunkt der Bedienstete an die EKOM entsandt werden könnte und in welcher Generaldirektion der Kommission ein Einsatz aus Sicht des Ressorts sinnvoll wäre.

2.3 Auswahl der Bewerber

Die KPM prüft die eingegangenen Bewerbungen im Hinblick auf die grundsätzliche Eignung der Bewerber für eine Tätigkeit bei der Europäischen Kommission. Über die Eignung entscheidet mit Mehrheitsentscheidung eine Auswahlkommission aus einem Vertreter des Ressorts, dem der Bedienstete angehört, einem Vertreter der KPM und einem Vertreter der Europaabteilung des MdJE.

Jedes Kommissionsmitglied gibt sein Votum über die Eignung des Bewerbers schriftlich oder mündlich gegenüber den anderen Kommissionsmitgliedern ab. Das Votum muss einen eindeutigen Vorschlag hinsichtlich der Aufnahme des Bewerbers in den Personalpool enthalten, Stimmenthaltungen sind nicht möglich.

Hält die Kommission einen Bewerber für ungeeignet, teilt sie ihm dies über seine oberste Dienstbehörde mit einer Begründung mit. Hält sie den Bewerber für geeignet, gibt sie auch eine Stellungnahme hinsichtlich der für eine Entsendung in Betracht kommenden Generaldirektionen ab.

2.4 Aufnahme der Bediensteten in den Personalpool

Die KPM nimmt Bedienstete, die von der nach Ziffer 2.3 zu bildenden Kommission für geeignet befunden werden und deren Ressorts der Entsendung grundsätzlich zustimmen, in eine Bewerberliste auf. Die Bewerberliste wird in der Reihenfolge nach dem frühestmöglichen Einsatz der Bediensteten geführt; sie enthält einen Hinweis auf das Ressort, dem der Bewerber angehört und die für eine Tätigkeit vorgeschlagene Generaldirektion.

2.5 Weiterleitung der Bewerberliste und der Bewerbungsunterlagen an das MdJE

Die KPM leitet die Bewerberliste und die Bewerbungsunterlagen an das MdJE weiter. Sie aktualisiert die Liste fortlaufend. Die Bewerberliste wird vom MdJE in der aktualisierten Fassung mit den Bewerbungsunterlagen an die Landesvertretung in Brüssel weitergeleitet.

2.6 Ausscheiden aus dem Personalpool

In den Personalpool aufgenommene Bedienstete können jederzeit auf eigenen Wunsch aus dem Personalpool ausscheiden. Sie teilen dies der KPM über die oberste Dienstbehörde mit. Die oberste Dienstbehörde kann Bedienstete aus dem Personalpool zurückziehen, wenn sie dienstlich dauerhaft unabhkömmlich sind oder andere Gründe ihrer Entsendung entgegenstehen.

3 Kontaktaufnahme mit der EKOM

Die Landesvertretung nimmt Kontakt mit den jeweiligen Generaldirektionen der EKOM auf, um dort das Interesse des Landes Brandenburg an dem Einsatz eines Landesbediensteten als Nationalen Experten bekannt zu geben und zu fördern. Sie setzt sich außerdem mit den betreffenden Generaldirektionen in Verbindung, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit von einer Stellenvakananz in einer Generaldirektion erfährt, für die ein in den Personalpool aufgenommener Bediensteter zur Verfügung steht.

4 Herstellung des Kontaktes zwischen EKOM und Bewerber bzw. Ressort

Sofern die EKOM aufgrund der Vermittlung der Landesvertretung an der Bewerbung eines Landesbediensteten interessiert ist, teilt die Landesvertretung dies dem Bewerber direkt mit und unterrichtet gleichzeitig die KPM, die sich mit dem Beschäftigungsressort und der Europaabteilung des MdJE in Verbindung setzt. Die weiteren Gespräche des Bewerbers und des entsendenden Ressorts über die Modalitäten und den Zeitraum der Entsendung werden direkt mit der EKOM geführt. Der Bewerber unterrichtet die Landesvertretung über das Ergebnis der Gespräche.

Das betroffene Ressort kann bereits vor der Entsendung die Entscheidung der Arbeitsbesprechung der Staatssekretäre über die Bewilligung von Mitteln aus dem Vertretungsmittelpool beantragen.

Für die im Zusammenhang mit der Entsendung auftretenden personalrechtlichen Fragen steht die KPM als Ansprechpartner zur Verfügung.

5 Ausschreibungen der Kommission

Ausschreibungen der EKOM für Nationale Experten, die den Ressorts über das Auswärtige Amt bzw. die Bundesministerien bekannt gegeben werden, teilen die Ressorts der KPM mit. Die KPM unterrichtet die für die Ausschreibung in Betracht kommenden Bewerber und gegebenenfalls weitere Ressorts, für welche die Ausschreibung von Interesse sein kann.

Die Bewerbung erfolgt auf dem in der Ausschreibung vorgesehenen Weg - in der Regel über die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland - direkt durch den Bewerber. Führt die Bewerbung zum Erfolg, gilt hinsichtlich der weiteren Verhandlungen bis zur Entsendung das unter Ziffer 4 Ausgeführte sinngemäß.

6 Fortbildung

In den Personalpool aufgenommenen Bediensteten soll im Rahmen der finanziellen und dienstlichen Möglichkeiten des Beschäftigungsressorts die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ermöglicht werden, die einer erfolgreichen Bewerbung sowie einer späteren Tätigkeit bei der EKOM dienlich sind.

7 Begleitung der Entsendung durch die KPM

Die KPM begleitet die Entsendung, indem sie in Vorbereitung der Entsendung den von der Kommission angenommenen Bewerbern als Ansprechpartner dient und Kontakt zu anderen Nationalen Experten des Landes in Brüssel oder zu ehemaligen Nationalen Experten herstellt.

8 Einsatz der Bediensteten nach der Entsendung in die EKOM

Von einer Entsendung in die EKOM zurückkehrende Bedienstete sollen so eingesetzt werden, dass sie die bei der EKOM erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen mit dem größtmöglichen Nutzen für das Land einsetzen können. Die Verwendung nach der Rückkehr soll vor der Entsendung und rechtzeitig vor der Rückkehr in Personalgesprächen erörtert werden.

7. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Westprignitzer Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Az.: II/1-47-50/70
Vom 15. Januar 2003

I.

Gemäß § 20 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) und Artikel 3 Abs. 2 des am 24. November 2001 in Kraft getretenen Staatsvertrages zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Zweckverbänden, Planungsverbänden nach § 205 des Baugesetzbuches und durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen (GVBl. I S. 238, 278) genehmigt das Ministerium des Innern die von der Verbandsversammlung am 26. Juni 2002 beschlossene 7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Westprignitzer Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes wegen des Beitritts der Gemeinde Brunow des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die 7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt am Tag nach der letzten erforderlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den 15. Januar 2003

Im Auftrag

Hoffmann

II.

Die Änderungssatzung hat folgenden Wortlaut:

7. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Westprignitzer Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes vom 10. Juni 1992, in der Fassung der Feststellung gemäß § 14 Stabilisierungsgesetz, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 14. Mai 2002 (Prignitz-Express vom 12. Juni 2002)

Die Verbandssatzung des Westprignitzer Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes vom 10. Juni 1992 wird wie folgt geändert:

1. Anlage zu § 1 Verbandssatzung:

Die Anlage zu § 1 der Verbandssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage zu § 1

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Gemeinden:

Bad Wilsnack	mit den Ortsteilen	Groß Lüben, Grube, Haaren, Karthan, Klein Lüben, Sigrön
Baek	mit den Ortsteilen	Gulow, Hohenvier, Steinberg, Strigleben, Tangendorf
Berge	mit den Ortsteilen	Grenzheim, Kleeste, Mugerkuhl, Neuhausen
Besandten	mit den Ortsteilen	Baarz, Gaarz und Unbesandten
Boberow* Breese	mit dem Ortsteil	Gosedahl
Brunow	mit den Ortsteilen	Klüß, Bauerkuhl
Cumlosen	mit den Ortsteilen	Motrich, Müggendorf, Wentdorf
Eldenburg Garlin*	mit den Ortsteilen mit den Ortsteilen	Breetz, Moor und Seedorf Bootz, Dargardt, Sargleben und Seetz
Gülitz-Reetz	mit den Ortsteilen	Reetz, Schönholz und Wüsten Vahrnow
Karstädt*	mit den Ortsteilen	Blüthen, Dallmin, Glövizin, Groß Warnow, Kaltenhof, Karwe, Klein Warnow, Klockow, Kribbe, Laaslich, Lenzersilge, Neuhoof, Neu Premslin, Postlin, Premslin, Reckenzin, Semlin, Stavenow, Streesow, Strehlen, Waterloo, Wittmoor
Klein Gottschow	mit den Ortsteilen	Guhlsdorf und Simons- hagen
Lanz	mit den Ortsteilen	Babekuhl, Bernheide, Ferbitz, Gadow, Jagel, Lütkenwisch, Wustrow
Legde- Quitzeöbel	mit den Ortsteilen	Lennewitz, Quitzeöbel und Roddan
Lenzen	mit den Ortsteilen	Gandow, Nausdorf und Baekern
Mankmuß* Perleberg+	mit den Ortsteilen mit den Ortsteilen	Birkholz und Mesekow Dergenthin, Düpow, Gramzow, Groß Buchholz, Groß Linde, Lübzow, Perlhof, Rosenhagen, Spiegelhagen, Quitzow, Schönfeld, Sükow, Wüsten-Buchholz
Pirow	mit den Ortsteilen	Burow, Bresch, Hülsebeck, Mollnitz, Waldhof
Plattenburg	mit den Ortsteilen	Bendelin, Burghagen, Glöwen, Groß Gottschow, Groß Leppin, Groß Werzin, Kleinow, Klein Welle, Kletzke, Krampfer, Netzow, Plattenburg, Ponitz, Rambow, Storbeckshof, Uenze, Viesecke, Zernikow

Pröttlin*	mit den Ortsteilen	Pinnow und Zapel
Retzin	mit den Ortsteilen	Klein Linde, Kreuzburg, Rohlsdorf
Rühstädt	mit den Ortsteilen	Abbendorf, Bälow, Gnevsdorf
Weisen	mit dem Ortsteil	Schilde
Wolfshagen	mit den Ortsteilen	Dannhof, Hellburg, Horst, Seddin, Tacken
Wootz	mit den Ortsteilen	Kietz, Mödlich

* = Diese Gemeinden haben dem Zweckverband nur die Aufgabe der Trinkwasserversorgung übertragen.
 + = Diese Gemeinden haben dem Zweckverband nur die Aufgabe der Abwasserentsorgung übertragen.“

2. In-Kraft-Treten

Die 7. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Westprignitzer Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungstextes und der Genehmigung der Kommunalaufsicht in Kraft.

Perleberg, den 26. Juni 2002

Pohle		Hoffmann
Vorsitzender der Verbandsversammlung	(Siegel)	Verbandsvorsteherin

Aussetzung von Belohnungen für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen oder der Ergreifung gesuchter Straftäter

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten und des Ministeriums des Innern zur Änderung des Gemeinsamen Runderlasses vom 12. August 1993
 Vom 3. Januar 2003
 (4701-III.1-IV/8-6451)

I.

Der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums der Justiz (4701-III.1) und des Ministeriums des Innern (IV/8-6451) vom

12. August 1993 (JMBl. S. 145, ABl. S. 1549), geändert durch den Gemeinsamen Runderlass vom 29. Juni 1995 (JMBl. S. 194, ABl. S. 834), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 werden die Angabe „5.000,00 DM“ durch die Angabe „2.500,00 EUR“ und die Angaben „10.000,00 DM“ durch die Angaben „5.000,00 EUR“ ersetzt.
2. In Nummer 4.1 wird die Angabe „5.000 DM“ durch die Angabe „2.500,00 EUR“ ersetzt.
3. In Nummer 4.2 wird die Angabe „1.000 DM“ durch die Angabe „500,00 EUR“ ersetzt.

II.

Der Gemeinsame Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

**Bildung
 des Eigenfischereibezirkes „Holbecker See“
 in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Ortsteil Holbeck**

Bekanntmachung
 des Landkreises Teltow-Fläming
 Ordnungsamt/Untere Fischereibehörde
 Vom 13. Januar 2003

Der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming bildet gemäß § 23 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg (BbgFischG) vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des BbgFischG vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 93), den Eigenfischereibezirk über die Gewässerfläche Holbecker See in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Gemarkung Stülpe, Flur 2, Flurstück 171/2 (8,49 ha).

Die Bildung wird gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 BbgFischG bekannt gemacht.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdje.brandenburg.de (Landesrecht).